

## 91. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grünanlage Angelteich / Fietzengarten“

### Abwägungstabelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Verfahrensart: Flächennutzungsplan  
Verfahrensname: 91. Änderung des Flächennutzungsplans Grünanlage Angelteich / Fietzengarten  
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 02.12.2023 - 03.01.2024

### Hinweise, Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr. der Anregung	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	<p>Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist das Ziel der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des "Fietzengarten" als Freizeit- und Naherholungsstandort sowie Angelsportnutzung zu schaffen.</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld keine Bedenken.</p> <p>Die Abwässer werden derzeit in einer abflusslosen Grube gesammelt. Die Entleerung und der Transport zum Zentralklärwerk erfolgt durch ein vom Abwasserwerk beauftragtes Fachunternehmen. Die Schmutzwassermengen der Jahre 2022 und 2023 betragen 54 m<sup>3</sup> bzw. 57m<sup>3</sup>. Ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist vor dem Hintergrund der geregelten dezentralen Entwässerung und der bis dato anfallenden Schmutz-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die dezentrale Abwasserentsorgung betrifft nicht die Regelungsinhalte der 91. Flächennutzungsplanänderung.</p>	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

		wassermengen nicht vorgesehen.		
2.1	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	<p>Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise:          Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Coesfeld".          Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes "Coesfeld" ist das Land Nordrhein-Westfalen (Bergfiskus, c/o MWIKE NRW, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf).</p> <p>Nach Prüfung der hier derzeit vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach im Planbereich nicht zu rechnen.</p> <p>Ergänzend hierzu teile ich Ihnen weiterhin mit, dass aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist.          Aufgrund der vorstehend beschriebenen bergbaulichen Situation bestehen daher aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Planvorhaben.</p>	Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg auf die Lage des Planungsbereiches über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Coesfeld" wird berücksichtigt. In der Begründung zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein entsprechender Hinweis bereits enthalten.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.2	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	<p>Bearbeitungshinweis:          Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Stadt Coesfeld  
 Abwägung 91. Änderung des Flächennutzungsplanes

		<p>erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (<a href="http://www.bra.nrw.de">www.bra.nrw.de</a>) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.</p>		
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	-	-	-
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissions-	-	-	-

	schutz)			
6.1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Das Sachgebiet 54.2 -Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung, Grundwasser nimmt wie folgt Stellung:  Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Die Hinweise aus der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung sind weiterhin zu beachten. Auskunft erteilt: Frau Hänsch, Tel.: 0251 - 411 - 3483	Die Stellungnahme und der Verweis auf die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird sichergestellt, dass mit der Planung kein Verstoß gegen die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung vorbereitet wird.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.2	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Das Sachgebiet 54.5 - Hochwasserrisikomanagement- nimmt wie folgt Stellung:  Der nord-nordwestliche Teil des Vorhabens liegt im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet des Honigbaches. Die gesetzlichen Regelungen der §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 84 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind anzuwenden. Die zuständige Behörde für Ausnahmegenehmigungen ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld. Die Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist im Internet unter <a href="http://www.uvo.nrw.de">www.uvo.nrw.de</a> oder <a href="http://www.elwasweb.nrw.de">www.elwasweb.nrw.de</a> einsehbar. Entsprechende Dateien zur Verarbeitung in Geografischen Informationssystemen sind im OpenData-Portal des Landes NRW ( <a href="http://www.open.nrw.de">www.open.nrw.de</a> ) verfügbar. Auskunft erteilt: Frau Wrobel, Tel.: 0251 - 411 - 3775	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Norden / Nordosten ragt ein Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes "Honigbach" in das Änderungsgebiet hinein. Die Prüfung des Hochwasserrisikos gem. Ziel I.1.1 BRPH hat ergeben, dass für das Plangebiet weder ein signifikantes Hochwasserrisiko noch eine Hochwassergefahr besteht.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
7	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	-	-	-

Stadt Coesfeld  
Abwägung 91. Änderung des Flächennutzungsplanes

8	EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH	<p>Wie in der vorherigen Stellungnahme vom 10.10.2022 geschrieben, bestehen gegen die dargestellte Änderung keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass sich das Plangebiet in der Wasserschutzzone III unseres Wasserwerkes befindet. Daher bitten wir um die Einhaltung der aktuell geltenden Wasserschutzzonen-Verordnung Coesfeld. Einzusehen ist die Versordnung online unter:</p> <p><a href="https://www.bezreg-muens-ter.de/de/umwelt_und_natur/grundwasser/wasserschutzgebiete_und_festsetzungsverfahren/coesfeld/index.html">https://www.bezreg-muens-ter.de/de/umwelt_und_natur/grundwasser/wasserschutzgebiete_und_festsetzungsverfahren/coesfeld/index.html</a></p>	<p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone III und auf die geltende Wasserschutzgebietsverordnung wird im Zuge der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.</p>
9	Gemeinde Nottuln: Planen, Bauen, Umwelt	-	-	-
10	Gemeinde Reken	-	-	-
11	Gemeinde Rosendahl	-	-	-
12	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<p>Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 02.12.2023 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
13.1	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Der Aufgabenbereich Wasserschutzgebiete weist daraufhin, dass das betreffende Grundstück in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld liegt. Die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.09.1982 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.10.2005 (bei Bedarf anzufordern unter Kreis Coesfeld, Abt. 70.3 Umwelt / Wasserwirtschaft, 48651 Coesfeld Tel. 02541 / 18-7330) ist zu beachten. Alle am</p>	<p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone III und auf die geltende Wasserschutzgebietsverordnung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird sichergestellt, dass mit der Planung kein Verstoß gegen die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung vorbereitet</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

		Vorhaben Beteiligten sind hierüber sowie über die Auflagen und Hinweise zum Schutz des Grundwassers in Kenntnis zu setzen.	wird.	
<b>13.2</b>	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Der Aufgabenbereich Oberflächengewässer weist daraufhin, dass für den Fischteich, sowie für das Anstauen, Entnehmen und Wiedereinleiten von Wasser des Honigbaches bis zum 31.08.1999 eine Erlaubnis bestanden hat. Eine Neuerteilung der Erlaubnis, insbesondere mit Blick auf die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie, kann nicht in Aussicht gestellt werden.	Der Hinweis auf die bis 1999 befristeten Erlaubnis für den Fischteich sowie für das Anstauen, Entnehmen und Wiedereinleiten von Wasser aus dem Honigbach wird zur Kenntnis genommen, wie auch der Umstand, dass eine Verlängerung dieser Erlaubnis nicht in Aussicht gestellt werden kann. Eine Nutzung des Fischteichs oder die Wasserentnahme aus dem Honigbach stehen jedoch in keinem Zusammenhang mit der geplanten Nutzung des Fietzengartens. Auch sind weder der Fischteich noch der Honigbach Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Die Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden daher zurückgewiesen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
<b>13.3</b>	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Die Untere Naturschutzbehörde erklärt, dass der Änderungsbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Honigbachtal (festgesetzt über den Landschaftsplan Rorup) liegt. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich überwiegend um bereits langjährige Nutzungen an dem vorhandenen Angelteich. Es wird davon ausgegangen, dass die Schutzzwecke des Gebietes an dieser Stelle weniger gut erfüllt sind und eine Änderung verträglich mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes ist. Der geplanten Änderung wird daher nicht widersprochen. Nach § 20 Abs. 4 LNatSchG treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des	Die Hinweise auf das Landschaftsschutzgebiet "Honigbachtal" werden zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Stadt Coesfeld  
Abwägung 91. Änderung des Flächennutzungsplanes

		<p>Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.</p> <p>Mit der nunmehr angekündigten Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weicht der Landschaftsschutz an dieser Stelle nach Satzungsbeschluss zurück.</p>		
14	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	-	-	-
15	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
16	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
17	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
18	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
19.1	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	<p>Grundsätzlich verweise ich auf die Stellungnahme zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld vom 12.10.2022.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB folgende An-</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Verfahren zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.

		<p>regungen geltend gemacht:</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die durch Radfahrer befahrenden Wirtschaftswege primär dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen. Verkehrsbehinderungen durch Zunahme des Rad- und/oder Autoverkehrs durch die Attraktivitätssteigerung des Gebietes zur Erholungs- und Freizeitwecke sind auszuschließen bzw. müssen im Vorfeld bedacht werden. Vor allem in der Erntezeit (Sommermonaten) ist ein reibungsloser Ablauf für die Landwirtschaft wichtig. Insofern ist es wichtig, dass keine parkenden Autos und/oder starker Fahrradverkehr den landwirtschaftlichen Verkehr behindern.</p>		
<b>19.2</b>	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	<p>Das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet "Honigbach" verläuft am Rande des Gebietes. Mit Zunahme der Attraktivität wird der Besucherzustrom zunehmen, negative Auswirkungen beispielsweise "Vermüllung" der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Biotop sowie des Überschwemmungsgebietes sind zu vermeiden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Verfahren zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes. Entsprechende Regelungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den umgebenden Landschaftsraum werden im Rahmen des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes getroffen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.</p>
<b>19.3</b>	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	<p>Darüber hinaus werden im Verlauf der weiteren Planung ggf. Kompensationsflächen für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie artenschutzbezogene Maßnahmen erforderlich (vgl. § 13 ff BNatSchG). Die Biotopbewertungs- und Kompensationsbewertungsverfahren sind - entsprechend des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW 2019, auf die Minimierung der entsprechenden Ausgleichsflächenbedarfe hin anzuwenden.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Eine Beschlussfassung zu diesen Hinweisen im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.</p>

Stadt Coesfeld  
Abwägung 91. Änderung des Flächennutzungsplanes

		<p>Ich weise bereits an dieser Stelle auf die entstehenden Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung hin. In der Vergangenheit wurden häufig Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt, sodass es in der Regel zu einem doppelten Flächenentzug (= Fläche für Bebauung + Fläche für A+E-Maßnahmen) der landwirtschaftlichen Flächen gekommen ist. Auch eine Extensivierung schränkt die Bewirtschaftung der dort wirtschaftenden Betriebe ein.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen sollten daher nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden. Es wird begrüßt, wenn die entstehenden Kompensationsmaßnahmen innerhalb des B-Plangebietes oder über das Ökokonto der Wirtschaftsförderung des Kreises Coesfeld abgedeckt werden können.</p>		
20	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Hinweise zu archäologischen Belangen erfolgen im späteren Bebauungsplanverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
21	LWL - Bau- und Liegen-schaftsbetrieb	-	-	-
22	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	-	-	-
23	REMONDIS Münsterland GmbH & Co.KG	-	-	-
24	Stadt Billerbeck (FB Planen	-	-	-

Stadt Coesfeld  
 Abwägung 91. Änderung des Flächennutzungsplanes

	und Bauen)			
<b>25</b>	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
<b>26</b>	Stadt Gescher	-	-	-
<b>27</b>	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	-	-	-
<b>28</b>	Zweckverband Mobilität Münsterland	-	-	-